

**Kreis Gütersloh
Abt. Jugend, Familie und Sozialer Dienst**

**Organisation, Aufgaben und Verfahren
der Jugendhilfeplanung
im Zuständigkeitsbereich der
Abt. Jugend, Familie und Sozialer Dienst
des Kreises Gütersloh**

Planungskonzeption

Rheda-Wiedenbrück, 28.08.2007

Herausgeber

Kreis Gütersloh

Abt. Jugend, Familie und Sozialer Dienst
33324 Gütersloh

Ansprechpartner

Manfred Flocke

Tel.: 05241 – 85 2413

Fax: 05241 – 85 2460

E-Mail: Manfred.Flocke@gt-net.de

Inhalt

1.	Einleitung	4
2.	Partizipation auf lokaler Ebene	6
2.1	Berücksichtigung geschlechtsspezifischer Lebenslagen / Gender Mainstream	7
3.	Die sozialräumliche Planung	8
3.1	Ziele einer sozialräumlichen Planung	8
4.	Die Planungsorganisation im Kreis Gütersloh	9
4.1	Organigramm	9
4.2	Lokale Arbeitsgemeinschaften (Lok-AG)	10
4.2.1	Aufgaben der Lok-AG	11
4.2.2	Mitglieder der Lok-AG	11
4.2.3	Geschäftsordnung der Lok-AG	12
4.3	Arbeitsgemeinschaften gem. § 78 SGB VIII, Träger der freien Jugendhilfe	13
4.3.1	Aufgaben der AG 78	13
4.3.2	Mitgliedsorganisationen	14
4.3.3	Geschäftsordnung	14
4.4	Qualitätszirkel	15
4.4.1	Aufgaben	15
4.4.2	Mitglieder	15
4.4.3	Geschäftsordnung	15
4.5	Geschäftsbericht	16

1. Einleitung

Mit der Verabschiedung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII), wurde die rechtliche Grundlage für eine kontinuierliche Jugendhilfeplanung festgelegt. Jugendhilfeplanung ist danach eine wesentliche Voraussetzung für die Gestaltung der Jugendhilfe vor Ort, sie ist das Steuerungsinstrument der Jugendhilfepraxis. Die rechtliche Planungsverpflichtung wurde dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe übertragen.

1995 begann der Kreis Gütersloh den ersten Planungsprozess mit Unterstützung des Instituts für soziale Arbeit, Münster (ISA). Gemäß den Organisationsstrukturen der damaligen Ämter „Amt für Soziale Dienste“ und „Jugendamt“, wurde die Planung mit dem s.g. (Fach-)bereichs-bezogenen Planungsansatz durchgeführt.

Der Einsatz des ISA endete 1997 mit der Vorlage eines umfassenden Berichts.

Zum 01. April 1998 wurde in der Abt. Jugend, Familie und Sozialer Dienst eine Fachstelle für Jugendhilfeplanung geschaffen.

Im Zuge der Umorganisation der Jugendhilfe im Kreis Gütersloh wurden im Jahr 1999 die beiden Ämter „Amt für Soziale Dienste“ und „Jugendamt“ zur „Abteilung Jugend, Familie und Sozialer Dienst“ zusammengeführt

Mit der anschließenden Dezentralisierung in vier Regionalstellen und der intensiven Schulung der MitarbeiterInnen in der Einzelfallhilfe wurden die Voraussetzungen für eine fachlich qualifizierte und steuerbare Jugendhilfe im Kreis Gütersloh geschaffen. Damit sind die Weichen gestellt für die Einlösung zentraler Forderungen, die sowohl aus der Sicht der Sozialpädagogik als auch aus der Sicht einer outputorientierten, bürgernahen Verwaltung in den letzten Jahren an die Jugendhilfe herangetragen wurden:

- Integration von Fach- und Ressourcenverantwortung
- Bereitstellung niederschwelliger und bürgernaher Dienste
- Flexibilisierung und Entsäulung der Angebote
- Kontraktmanagement mit den Leistungsanbietern
- Entspezialisierung in der Einzelfallbearbeitung
- Sozialraumorientierung.

Parallel zur Umorganisation der Jugendhilfe wurde die Konzeption der Jugendhilfeplanung unter Beteiligung der Träger der freien Jugendhilfe den veränderten Organisationsstrukturen angepasst. Im September 2000 beschloss der Jugendhilfeausschuss die Konzeption für Jugendhilfeplanung mit einem sozialraumorientierten Planungsansatz. Mit dem sozialräumlichen Planungsansatz wurde der Flexibilisierung von Leistungen und der Vernetzung unterschiedlicher Angebote und Anbieter Rechnung getragen.

Schwerpunkt der sozialraumorientierten Jugendhilfeplanung sind die **lokalen Arbeitsgemeinschaften** (Lok-AGs) die in jeder Stadt und Gemeinde des Kreises eingerichtet wurden. In den Lok-AG's soll durch Vernetzung der Akteure und eine größere Adressatennähe differenzierte Informationen über Lebenslagen, Sozialisationsbedürfnisse, Handlungspotentiale und Ressourcen sowie Defizitlagen von Kindern, Jugendlichen und Familien ermittelt werden. Daraus sind Lösungen und Handlungsempfehlungen zu erarbeiten.

Neben dem sozialräumlichen Ansatz ist der bereichsorientierte Planungsansatz in Form von Qualitätszirkeln seit Jahren erfolgreicher Bestandteil der Jugendhilfeplanung und der zielgerichteten Weiterentwicklung der Jugendhilfe im Kreis Gütersloh. Qualitätszirkel arbeiten Themenbezogen an der Lösung konkreter Aufgaben- und Fragestellungen. Sowohl an den Lokalen Arbeitsgemeinschaften, wie auch an den Qualitätszirkeln sind die Träger und Mitarbeiter der freien Jugendhilfe intensiv beteiligt.

Als weiteres Steuerungsinstrument wurde ab 2004 der Geschäftsbericht der Abt. Jugend, Familie und Sozialer Dienst eingeführt, der in einer jährlich wiederkehrenden Auflage die Leistungen der Jugendhilfe des Kreises Gütersloh darstellt und als Nachweis der Bearbeitung der durch den Jugendhilfeausschuss bestimmten Entwicklungsziele dient.

In einer mehrjährigen Praxis hat sich die Mischung vom sozialraumorientierten und bereichsorientierten Planungsansatz als sinnvoll und hilfreich erwiesen. Die Konzeption für Jugendhilfeplanung soll jedoch anhand von Praxiserfahrungen und aktuellen Anforderungen in Teilbereichen neu angepasst und insgesamt vereinfacht werden.

2005 wurde die Konzeption überprüft und überarbeitet. Die vorliegende Fassung ist das Ergebnis.

2. Partizipation auf lokaler Ebene

Der § 80 SGB VIII sichert die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen sowie auch von Familien als grundlegendes Element der Jugendhilfe. Gemäß dem § 80 SGB VIII ist "der Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Leute und der Personensorgeberechtigten" zu ermitteln und zwar so, dass "die Planungen insgesamt den Bedürfnissen und Interessen der jungen Menschen und ihrer Familien Rechnung tragen".

Durch eine zielgerichtete Beteiligung wird eine verbesserte Anpassung von Jugendhilfeangeboten an die Bedürfnisse potentieller und realer NutzerInnen und AnbieterInnen erreicht. Zudem erhöht eine umfassende Beteiligung die Akzeptanz von Planungsergebnissen und bietet Identifikationsmöglichkeiten. Ziel ist es, eine aktive Mitgestaltung des gesamten Planungsprozesses durch junge Menschen, deren Eltern und die Träger der freien Jugendhilfe zu erreichen.

Dabei stellt sich für die Jugendhilfeplanung die Frage, welche Möglichkeiten es gibt, diese Partizipationsverpflichtung im Rahmen von Planungsprozessen umzusetzen.

Bei der Planung der Beteiligung ist deshalb genau abzuwägen, welche Zielgruppe mit welchem Ziel zu beteiligen ist und welche Methode der Beteiligung hierfür am geeignetsten erscheint.

Methoden der Beteiligung können z.B. sein:

- Gesprächskreise
- Workshops
- Diskussionsforen
- Befragungen
- Hearings
- Zukunftswerkstätten
- Experteninterviews
- Cliqueninterviews
- Projekte

Ort der Beteiligung sind in der Regel die **lokalen Arbeitsgemeinschaften** in den Städten und Gemeinden.

Die Qualität der Beteiligung ist neben fachspezifischen Inhalten auch von äußeren Faktoren wie der Organisation, den Rahmenbedingungen, den Finanzen und dem Personal- und Zeitaufwand abhängig.

Es gelten daher folgende Grundlagen:

- Junge Menschen und ihre Familien/Familienverbände sind grundsätzlich an allen sie betreffenden Planungen direkt zu beteiligen. Dabei sind zielgruppen-, geschlechtsspezifische und altersadäquate Beteiligungsformen zu berücksichtigen (inklusive einer Beteiligung von Eltern bzw. Personensorgeberechtigten).
- Eine Beteiligung ist immer frühzeitig anzusetzen, sie ist zeitnah umzusetzen und muss für alle Beteiligten nachvollziehbar sein.
- Eine umfassende Beteiligung von jungen Menschen und ihren Familien stellt hohe Anforderungen an Kompetenz, Risikobereitschaft und Kreativität von Verwaltung und Po-

litik, Trägern der freien Jugendhilfe und Fachkräften der Jugendhilfe und setzt die Bereitschaft voraus, sich den AdressatInnen zu öffnen.

Eine besondere Rolle bei der Planungsbeteiligung kommt den Trägern der freien Jugendhilfe zu.

Der § 80 SGB VIII legt eine zwingende Verpflichtung der Träger der öffentlichen Jugendhilfe fest, die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe in allen Phasen der Jugendhilfe zu beteiligen. Das gilt ebenso für Initiativen und weitere freie Träger, die durch die Abt. Jugend, Familie und Sozialer Dienst des Kreises Gütersloh gefördert werden (§ 75 SGB VIII).

Durch die lokalen und bereichsbezogenen Arbeitsgemeinschaften sind die MitarbeiterInnen der Träger der freien Jugendhilfe, die im Zuständigkeitsbereich der Abt. Jugend, Familie und Sozialer Dienst des Kreises Gütersloh tätig sind, in die Jugendhilfeplanung direkt einbezogen.

In der Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII sind die Träger der freien und der öffentlichen Jugendhilfe miteinander verknüpft.

2.1 Berücksichtigung geschlechtsspezifischer Lebenslagen / Gender Mainstream

Die Jugendhilfeplanung ist an die Erfüllung der Generalklausel des § 9 Abs. 3 SGB VIII gebunden, in der gefordert wird,

- **die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen zu berücksichtigen:** Die Fachkräfte sind gefordert, ihre Wahrnehmungen und Bewertungen geschlechtsspezifisch auszurichten und das Jugendhilfeangebot so zu gestalten, dass es diesen unterschiedlichen Bedürfnissen gerecht wird. Die Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenslagen von Jungen und Mädchen muss sich auf alle Bereiche des öffentlichen Lebens (z.B. Schule, Jugendarbeit, Ausbildung, Beruf) beziehen und wird somit zu einer Querschnittsaufgabe für alle Fachkräfte in der Jugendhilfe.
- **Benachteiligungen abzubauen:** Im Gesetz wird von Benachteiligungen ausgegangen, die gesellschaftlich normiert sind. Benachteiligung von Mädchen macht sich auch an der Verteilung öffentlicher Mittel für Jungen und Mädchen fest. Es ist anzustreben, dass Mädchen gemäß ihren Bedarfen und ihrem Anteil an der Bevölkerung von den Angeboten der Jugendhilfe partizipieren.
- **die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen zu fördern:** Die Jugendhilfe ist aufgefordert, sich grundsätzlich für eine Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen einzusetzen. Die Jugendhilfeplanung als Steuerungsinstrument ist davon besonders betroffen.

3. Die sozialräumliche Planung

In der Abt. Jugend, Familie und Sozialer Dienst des Kreises Gütersloh mit den vier Regionalstellen in Halle/Westf., Verl, Harsewinkel und Rheda-Wiedenbrück wird Jugendhilfeplanung nach dem **sozialräumlichen Ansatz** betrieben, wobei eine Verknüpfung der Ansätze von Sozialraumorientierung mit Zielorientierung, Zielgruppenorientierung und Bereichsorientierung je nach Bedarf sinnvoll ist.

Ein Sozialraum lässt sich definieren als ein Ort, an dem innerhalb bestimmter (sozial-) struktureller Verhältnisse wie z.B.

- ◆ natürliche Grenzen
- ◆ geschichtliche Entwicklung
- ◆ Wohnwelt
- ◆ Bevölkerung
- ◆ soziale Einrichtungen
- ◆ Verkehrsanbindungen
- ◆ Versorgungszentren
- ◆ Kommunikation

alltägliches Leben konkret, überschaubar und identitätsbildend stattfindet. In gegenseitiger Bedingtheit beeinflussen die Menschen den Sozialraum und der Sozialraum die Menschen.

Der Einfachheit halber und aus Gründen der praktischen Umsetzung sind die Städte und Gemeinden des Kreises Gütersloh jeweils als Sozialräume zu betrachten.

3.1 Ziele einer sozialräumlichen Planung

Ziel der Jugendhilfe ist es, Menschen von der Inanspruchnahme öffentlicher Dienstleistungen weitgehend unabhängig zu machen. Mit einem sozialräumlichen Arbeitsansatz besteht die grundsätzliche Chance, mehr über die Lebenslagen der Menschen in der Stadt bzw. der Gemeinde zu erfahren.

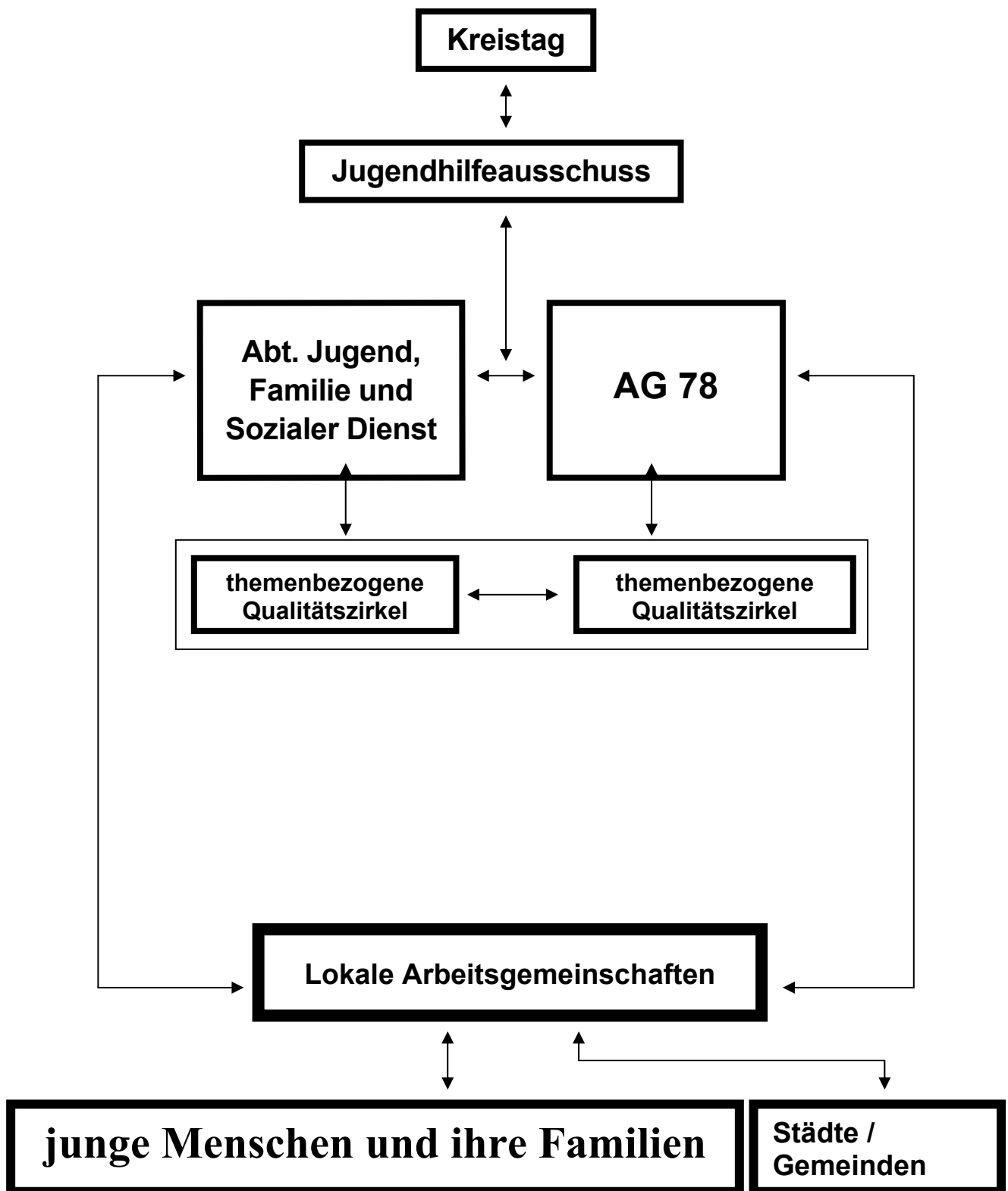
Durch Beteiligung und mit Eigeninitiative von BewohnerInnen und unter Mithilfe der Träger der freien Jugendhilfe können zielgenaue bedarfsorientierte Dienstleistungsangeboten in der Region geschaffen werden.

Erreicht wird dies durch:

- Verknüpfung der vorhandenen Ressourcen,
- konzeptionelle Abstimmung unterschiedlicher Dienste, Maßnahmen und Angebote,
- Durchführung von Beteiligungsverfahren (z.B. in lokalen Arbeitsgemeinschaften),
- Feststellung lokaler Bedürfnisse,
- Vertiefung der Kenntnisse über Bedürfnisse in der Region / in der Stadt / in der Gemeinde,
- Sicherung und Weiterentwicklung der sozialen Infrastruktur durch zielgenaue und ortsnahe Hilfsangebote,
- lokale Planung mit angemessener Finanzierung,
- politische Mitwirkung.

4. Die Planungsorganisation im Kreis Gütersloh

4.1 Organigramm



4.2 Lokale Arbeitsgemeinschaften (Lok-AG)

Die Weiterentwicklung der Jugendhilfe muss an der Situation und an den Bedarfen der Menschen vor Ort ansetzen. Die Lok-AG's sind das wesentliche Organ der sozialräumlichen Jugendhilfeplanung im Kreis Gütersloh. Im Zuständigkeitsgebiet der Abt. Jugend, Familie und Sozialer Dienst des Kreises Gütersloh ist deshalb in jeder Stadt / Gemeinde eine lokale Arbeitsgemeinschaft der Jugendhilfeplanung eingerichtet worden.

In den Lok-AG's arbeiten Fachkräfte aus verschiedenen sozialen Diensten und Einrichtungen der Jugendhilfe zusammen. Je nach Bedarf können weitere Institutionen sowie interessierte BewohnerInnen an den Lok-AG's beteiligt werden. Die Themen der Lok-AG ergeben sich aus Beteiligungsprojekten (Bedarfsfeststellungen, Umfragen, etc.) oder fachlichen Erkenntnissen der Regionalstellen bzw. der Träger der freien Jugendhilfe.

Der Zusammenschluss mit anderen Arbeitskreisen vor Ort ist zu prüfen und bei Bedarf durchzuführen.

Die Verantwortung für die inhaltliche Gestaltung der Lok-AG's liegt bei den TeilnehmerInnen, sie entscheiden über ihre Arbeitsmethoden. Gemeinsam werden die Themenschwerpunkte ausgewählt und bearbeitet. Dabei kann es sinnvoll sein, zu bestimmten Themenbereichen Untergruppen zu bilden.

Die Geschäftsführung (Versendung von Einladungen, Organisation von Räumen, etc) und die Moderation der Sitzungen der Lok-AG's ist Aufgabe der jeweiligen Regionalstelle. Die Erstellung der Tagesordnung geschieht in Absprache mit dem/der SprecherIn der Lok-AG und dem Vertreter der jeweiligen Gemeinde-, Stadtverwaltung. Dabei sollen die Interessen der Mitglieder/Mitgliedsorganisationen der Lok-AG berücksichtigt werden.

Im Interesse der Kinder, Jugendlichen und Familien der Stadt bzw. der Gemeinde hat die Lok-AG eine Einmischungs- und Vernetzungsfunktion. Sie stellt Bedarfe fest und plant und koordiniert notwendige Umsetzungsmaßnahmen zwischen ihren Mitgliedsorganisationen.

Bei Handlungsbedarfen, die nicht von den Mitgliedern/Mitgliedsorganisationen der Lok-AG umgesetzt werden können, spricht die Lok-AG eine Handlungsempfehlung aus. Handlungsempfehlungen werden durch den/die SprecherIn der Lok-AG an die jeweils zuständigen Stellen weitergeleitet.

Handlungsempfehlungen und Anregungen im Bereich der Jugendhilfe, die nicht von den Mitgliedern/Mitgliedsorganisationen der Lok-AG umgesetzt werden können, werden über die jeweilige Regionalstellenleitung, die eine Stellungnahme aus Sicht der Regionalstelle beifügt, an den/die JugendhilfeplanerIn weitergeleitet.

Der/die JugendhilfeplanerIn ist verpflichtet, die Bedarfsmeldungen der Lok-AGs der Leitungsgruppe der Abt. Jugend, Familie und Sozialer Dienst und der AG 78 vorzulegen. Der/die SprecherIn der Lok-AG wird zeitnah über den weiteren Umgang mit den Handlungsempfehlungen unterrichtet.

Wird eine Handlungsempfehlung der Lok-AG in der Abt. Jugend, Familie und Sozialer Dienst nicht unterstützt, bzw. wird ihr keine Priorität eingeräumt, wird der Jugendhilfeausschuss in seiner nächsten Sitzung darüber sowie über die Begründung der Ablehnung der Lok-AG Empfehlung informiert .

4.2.1 Aufgaben der Lok-AG

- Optimierung der Hilfeangebote entsprechend den Bedarfen der AdressatInnen und der Träger vor Ort,
- Sozialraumanalysen, Analysen der örtlichen Lebensbedingungen,
- Durchführung von Beteiligungsverfahren von jungen Menschen und ihren Familien,
- Erhebungen, Befragungen, Ermittlung von Bedarfen,
- Benennung von Handlungsbedarfen,
- Prioritätensetzung der Handlungsbedarfe aus der Jugendhilfeplanung für die Stadt/Gemeinde,
- Planung, Initiierung und Abstimmung/Koordination von Maßnahmen und bedarfsgerechten Projekten und Hilfeangeboten in der Stadt/Gemeinde,
- Zusammenfassung von Arbeitsergebnissen der Lok-AG und Weitergabe von Empfehlungen über die jeweilige Regionalstellenleitung (Beifügung einer Stellungnahme) an den/die JugendhilfeplanerIn, bzw. je nach Zuständigkeit an die Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung oder an eine andere zuständige Stelle,
- Durchführungskontrolle von Planungsschritten,
- Dokumentation von Ergebnissen,
- Vernetzung/Kooperation mit anderen Arbeitskreisen und Gremien,
- Stellungnahmen zu Anträgen, die neu einzurichtende oder erweiterte Maßnahmen, Einrichtungen und Dienste betreffen, die auf eine Dauer von mehr als einem Jahr angelegt sind und sich auf die jeweilige Stadt/Gemeinde beziehen.

4.2.2 Mitglieder der Lok-AG

1. Fachkräfte der Jugendhilfe und VertreterIn der Stadt-/Gemeindeverwaltung:
 - zwei Fachkräfte der Regionalstelle der Abt. Jugend, Familie und Sozialer Dienst, die ihren Arbeitsschwerpunkt in der jeweiligen Stadt/Gemeinde haben.
 - Fachkräfte aus Einrichtungen und Institutionen in der Stadt / Gemeinde die durch die Abt. Jugend, Familie und Sozialer Dienst des Kreises Gütersloh gefördert werden, wie Jugendfreizeitstätten, Tageseinrichtungen für Kinder, Beratungsstellen, etc..
 - VertreterIn der jeweiligen Stadt-/Gemeindeverwaltung
2. - Fachkräfte aus Einrichtungen und Institutionen, die ihren Sitz außerhalb der Stadt/Gemeinde haben, aber überörtlich in dem jeweiligen Ort tätig sind,
 - Fachkräfte der Abt. Jugend, Familie und Sozialer Dienst aus den Sachgebieten
 - Beistandschaften, Unterhaltsvorschuss, Betreuungsstelle,
 - Zentrale pädagogische Dienste,
 - wirtschaftliche Jugendhilfe, Jugendförderung,
3. ehrenamtliche VertreterInnen der Jugendhilfe und sonstige in der Jugendhilfe engagierte Gremien, Institutionen und Verbände,
4. Kinder, Jugendliche und interessierte Erwachsene
5. Fachkräfte außerhalb der Jugendhilfe:
 - Polizei, Schulen, Kirchengemeinden, Volkshochschulen und andere Bildungseinrichtungen, etc..

4.2.3 Geschäftsordnung der Lok-AG

Mitgliedschaft in der Lok-AG:

Die im Kapitel 4.2.2 (Mitglieder der Lok-AG) unter 1. genannten Personengruppen sind ständige Mitglieder der lokalen Arbeitsgemeinschaften.

Wenn in einer Stadt/Gemeinde mehrere Einrichtungen einer Art bestehen oder eine Einrichtung mehrere Fachkräfte beschäftigt, wird mindestens eine Person als Delegierte für die Lok-AG ausgewählt, die diese Einrichtung/en vertritt und für die Weitergaben von Informationen zwischen Lok-AG und der Einrichtung/den Einrichtungen verantwortlich ist.

Die unter 2., 3. und 5. genannten Fachkräfte können bei Bedarf zu den Sitzungen der lokalen Arbeitsgemeinschaft eingeladen werden. Der Bedarf ist gegeben, wenn ein Träger der freien Jugendhilfe oder eine Organisation/Initiative oder die Lok-AG ihn anmeldet.

Die unter 2., 3., 4. und 5. genannten Personengruppen sind an der lokalen Jugendhilfeplanung in geeigneter Weise zu beteiligen. Sie können bei Interesse auch ständige Mitglieder einer lokalen Arbeitsgemeinschaft sein. Die Mitglieder einer Lok-AG sind angehalten, Kontinuität in der Teilnahme zu gewährleisten.

SprecherIn der Lok-AG:

Die lokale Arbeitsgemeinschaft wählt aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit eine/n SprecherIn für die Dauer von 2 Jahren. Der/die SprecherIn sollte einem Träger der freien Jugendhilfe angehören. Zu den Aufgaben gehören die Vertretung der Lok-AG, die Abstimmung der Tagesordnung der Sitzungen der Lok-AG mit der zuständigen Fachkraft der Regionalstelle und dem Vertreter der jeweiligen Gemeinde-/Stadtverwaltung, Regelung der Moderation und der Protokollführung der Sitzungen.

Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der lokalen Arbeitsgemeinschaft obliegt den Fachkräften der jeweiligen Regionalstelle des öffentlichen Jugendhilfeträgers. Sie umfasst die Vorbereitung einschließlich der Erstellung der Tagesordnung in Absprache mit dem/der Sprecher/in und dem Vertreter der Gemeinde-/Stadtverwaltung, Versendung der Einladungen und Protokolle und die Reservierung von Räumen.

Die Einladungsfrist beträgt 14 Tage.

Beschlussfähigkeit

Beschlüsse und Empfehlungen werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gesprochen.

Protokolle

Von den Sitzungen der lokalen Arbeitsgemeinschaft werden Ergebnisprotokolle erstellt.

Sitzungsturnus

Die Sitzungen der lokalen Arbeitsgemeinschaften finden mindestens einmal pro Halbjahr statt.

Weitere Vereinbarungen

Weitere Vereinbarungen zur Geschäftsordnung und zur Organisation der Lok-AG können von der lokalen Arbeitsgemeinschaft selbst getroffen werden.

4.3 Arbeitsgemeinschaften gem. § 78 SGB VIII, Träger der freien Jugendhilfe

Die Arbeitsgemeinschaft der Träger der freien Jugendhilfe ist gem. § 78 SGB VIII ein Zusammenschluss der im Kreis Gütersloh tätigen **Träger der freien Jugendhilfe** aus den Arbeitsbereichen

- Tageseinrichtungen für Kinder,
- Kinder- und Jugendarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz, Jugendsozialarbeit,
- Hilfen zur Erziehung (ambulant und stationär)
- und der Abt. Jugend, Familie und Sozialer Dienst des Kreises Gütersloh als **Träger der öffentlichen Jugendhilfe**.

Ziel der Arbeitsgemeinschaft ist es, die Jugendhilfe im Kreis Gütersloh bedarfsgerecht und effektiv zu gestalten und Maßnahmen bereichsübergreifend miteinander abzustimmen. Der Versäulung der Jugendhilfebereiche soll entgegengewirkt werden.

4.3.1 Aufgaben

- Gegenseitige Berichterstattung aus den Arbeitsbereichen Tageseinrichtungen für Kinder, Kinder- und Jugendarbeit, sowie Hilfen zur Erziehung, z.B. über
 - Gesetzesänderungen und deren Auswirkungen
 - finanzielle Rahmenbedingungen/öffentliche Förderung
 - aktuelle Entwicklungen
 - Konzeptionsänderungen
 - Personalzuwächse/Personalkürzungen
 - wichtige Ereignisse
 - etc.
- Bericht aus der Abt. Jugend, Familie und Sozialer Dienst, z.B.
 - Vorlagen, bzw. Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses
 - Mitteilungen aus der Leitungsgruppe
 - Haushaltsberatungen, Haushaltsentwicklung
 - Zielvorgaben, Zielvereinbarungen
 - Entwicklungen in der Jugendhilfe
 - die Arbeit der Lok-AGs
 - etc.
- Abstimmung/Koordination von Maßnahmen, mit dem Ziel einer gegenseitigen Ergänzung,
- Entwicklung neuer Hilfen und Maßnahmen, z.B. zu Handlungsempfehlungen aus den Lok-AGs oder Qualitätszirkeln,
- Sicherstellung der Teilnahme von Fachkräften an Lok-AG's, und Qualitätszirkeln,
- Erörterung der Anregungen und Empfehlungen aus den lokalen Arbeitsgemeinschaften und Qualitätszirkeln und Stellungnahmen zur weiteren Umsetzung,
- Stellungnahmen zu aktuellen Fragen der Jugendhilfe, Geschäftsberichten u.ä. Vorlagen,
- Weiterentwicklung der Jugendhilfe im Kreis Gütersloh,
- Eingabe von Planungsanregungen.

4.3.2 Mitgliedsorganisationen

1. Arbeitsgemeinschaft der Wohlfahrtsverbände,
2. Kreisjugendring,
3. Einrichtungen der Kinder- u. Jugendarbeit,
4. Tageseinrichtungen für Kinder,
5. Stationäre Einrichtungen der Jugendhilfe,
6. Abt. Jugend, Familie u. Sozialer Dienst.

4.3.3 Geschäftsordnung

Mitgliedschaft in der Arbeitsgemeinschaft § 78/80 KJHG

Die im Kapitel 4.3.2 genannten Organisationen/Institutionen sind folgendermaßen in der Arbeitsgemeinschaft vertreten:

- | | |
|---|---------------------|
| 1. Arbeitsgemeinschaft der Wohlfahrtsverbände | bis zu 6 Mitglieder |
| 2. Kreisjugendring, Einrichtungen der Kinder- u. Jugendarbeit | bis zu 6 Mitglieder |
| 3. Tageseinrichtungen für Kinder | bis zu 6 Mitglieder |
| 4. Stationäre Einrichtungen der Jugendhilfe | bis zu 4 Mitglieder |
| 5. Abt. Jugend, Familie u. Sozialer Dienst | bis zu 3 Mitglieder |

Die Namen und Anschriften der Mitglieder der AG 78 werden der Abt. Jugend, Familie u. Sozialer Dienst schriftlich mitgeteilt.

Die Tageseinrichtungen für Kinder können wahlweise durch die Träger oder deren FachreferentInnen in der Arbeitsgemeinschaft vertreten werden. Die Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit können durch die Träger, deren Fachreferenten oder durch den Kreisjugendring vertreten werden.

Sitzungsleitung

Die Arbeitsgemeinschaft wählt aus den Vertretern der Träger der freien Jugendhilfe ein Mitglied für zwei Jahre zum Sprecher. Der Sprecher leitet die Sitzungen der AG 78 und vertritt die AG 78 nach außen.

Beschlussfähigkeit

Die Arbeitsgemeinschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse und Empfehlungen werden mit einfacher Mehrheit ausgesprochen. Die Abt. Jugend, Familie und Sozialer Dienst ist nicht stimmberechtigt.

Protokolle

Von den Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft werden Ergebnisprotokolle erstellt.

Sitzungsturnus

Die Arbeitsgemeinschaft trifft sich mindestens zwei Mal jährlich. Die Einladungen und Erstellung der Tagesordnungen erfolgen - in Absprache mit dem Sprecher der AG 78 - durch die Abt. Jugend, Familie u. Sozialer Dienst. Die Einladungsfrist beträgt 14 Tage.

4.4 Qualitätszirkel

Die Qualität der Jugendhilfe wird in themenbezogenen Qualitätszirkeln weiterentwickelt. Qualitätszirkel sind Arbeitskreise, die vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe durch die Leitungsgruppe der Abt. Jugend, Familie und Sozialer Dienst einberufen werden können, bzw. von der AG 78 angeregt werden können. Qualitätszirkel können sowohl bei den Trägern der freien Jugendhilfe, wie auch beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe einberufen werden, in der Regel arbeiten sie jedoch zusammen.

Qualitätszirkel arbeiten bereichsorientiert bzw. themenbezogen und sind keine ständig tagenden Arbeitsgruppen. Die Qualitätszirkel werden für konkrete Aufgaben einberufen und lösen sich nach Beendigung der Aufgabe wieder auf.

Qualitätszirkel können zu allen die Jugendhilfe berührenden Arbeitsfeldern gebildet werden:

4.4.1 Aufgaben

- Entwicklung von Qualitätskriterien sowie Entwicklung und Umsetzung von Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung,
- Entwicklung neuer Hilfen und Maßnahmen,
- Erarbeitung und Abstimmung von Berichtswesen (z.B. Bericht über offene Kinder- und Jugendarbeit/Wirksamkeitsdialog)
- Vertiefung von Fachthemen,
- Erarbeitung von Standards,
- Erarbeitung von Handlungskonzepten und konkreten Handlungsaufträgen in Abstimmung mit Fachkräften und Trägern der freien und öffentlichen Jugendhilfe,
- Erarbeitung von Empfehlungen und Stellungnahmen,
- etc.

4.4.2 Mitglieder

Die Qualitätszirkel setzen sich aus Fachkräften des öffentlichen und der freien Träger zusammen, die in Arbeitsbezügen zum jeweiligen Themenbereich stehen.

4.4.3 Geschäftsordnung

Initiierung

Die organisatorische Durchführung von Qualitätszirkeln wird durch die Abt. Jugend, Familie und Sozialer Dienst koordiniert (Arbeits-/Projektauftrag).

Moderation

Die Qualitätszirkel wählen eine/n ModeratorIn aus ihrer Mitte.

Protokolle

Von den Sitzungen der Qualitätszirkel werden Ergebnisprotokolle erstellt.

Ergebnisse

Arbeitsergebnisse eines Qualitätszirkels werden der AG 78 und der Abt. Jugend, Familie und Sozialer Dienst zur weiteren Veranlassung übermittelt.

4.5 Geschäftsbericht

Der Geschäftsbericht der Abt. Jugend, Familie und Sozialer Dienst ist das zentrale Controlling Instrument der Jugendhilfeplanung. Der Geschäftsbericht wird jährlich erstellt. Er gibt einen Überblick über die finanzielle Entwicklung der Jugendhilfe, die Entwicklung der Fallzahlen und er enthält allgemeine Strukturdaten (z.B. Anzahl Einwohner, Anzahl Mitarbeiter in der Jugendhilfe, etc.). Fallzahlen werden im Geschäftsbericht im Verhältnis zur altersgleichen Einwohnerschaft als Kennzahlen dargestellt. Des Weiteren wird über die zentralen Themen der Lok-AGs und ggfs. die daraus folgenden Maßnahmen und Umsetzungen des vergangenen Jahres berichtet.